

# Öffentliche Bekanntmachung

## XVI. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat in seiner Sitzung am 5.11.2020 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

### § 1

Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„§ 1 Name, Gebiet

§ 2 Farben, Wappen, Siegel

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeit

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 7 Integrationsrat

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

§ 12 Kürzung und Entzug der Aufwandsentschädigung

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 14 Bürgermeister

§ 15 Fraktionsvorsitzende

§ 16 Beigeordnete

§ 17 Ältestenrat

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 19 Inkrafttreten“

### § 2

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.“

### § 3

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich, soweit gesetzlich nicht anderes vorgeschrieben ist, aus der Zuständigkeitsordnung.“

### § 4

§ 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kreisstadt Siegburg und trifft alle beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, soweit nach der Zuständigkeitsordnung nicht der Rat oder der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist.“

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters ergeben sich im Übrigen aus der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung.“

### § 5

Die §§ 18 bis 32 werden gestrichen

## § 6

§ 17 wird zu § 18

## § 7

§ 17 erhält folgende Fassung:

„Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird aus dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gebildet. Für den Fall einer Verhinderung können sich die Fraktionsvorsitzenden von einem anderen Fraktionsmitglied vertreten lassen. Der Bürgermeister führt den Vorsitz.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt die interfraktionelle Abstimmung. Er wird durch den Bürgermeister über wichtige kommunale Angelegenheiten unterrichtet und berät ihn bei der Führung der ihm übertragenen Geschäfte.
- (3) Der Ältestenrat wird nach Bedarf durch den Bürgermeister einberufen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird.
- (4) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
- (5) Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung NRW.“

## § 8

§ 33 wird zu § 19

## § 9

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 5.11.2020 in Kraft.

Siegburg, 6.11.2020

Stefan Rosemann

Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 5.11.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 6.11.2020

Stefan Rosemann

Bürgermeister